



MARKTGEMEINDE EBERSTEIN

Amtsstunden:

Unterer Platz 1, 9372 Eberstein

Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr



Abteilung: Baubehörde I. Instanz

Tel.: +43(0)4264/8168-14

Fax: +43 4264 8168 17

Helene Scheiber

E-Mail: eberstein@ktn.gde.at

Zahl: **B-2021-1316-00035**

153-02-466/36

Datum: Eberstein, am 14.05.2021

KUNDMACHUNG (Verständigung - Bauverhandlung)

Marina Gutzelnig, 9300 St. Veit an der Glan
Luca Lausegger, 9372 Eberstein haben mit der Eingabe vom 07.05.2021 um die Erteilung der
Baubewilligung für das Bauvorhaben: **Errichtung eines Einfamilienhauses** in 9371 St.
Walburgen auf der/den Parzellen Nr. GST 466/36 aus EZ 74128/00102 in KG St. Walburgen
angesucht.

Zur Regelung dieser Angelegenheit ordnet der Bürgermeister der Marktgemeinde Eberstein
gemäß den Bestimmungen der § 16 der Kärntner Bauordnung 1996 eine mit einem
Ortsaugenschein verbundene mündliche Verhandlung an.

Donnerstag, den 27.05.2021, **um 15:00 Uhr** **in St. Walburgen 6, 9371 Eberstein (GH Kanz)**

Die Kommission tritt an Ort und Stelle zusammen. Sie werden als Beteiligte eingeladen,
unter Mitnahme dieser Ladung zur Verhandlung persönlich zu erscheinen oder
bevollmächtigte Vertreter zu entsenden, die zur Abgabe endgültiger Erklärungen
ermächtigt sind. Die Vertreter haben sich mit ordnungsgemäßer auf Namen oder Firma
lautender schriftlicher Vollmacht (mit € 14,30 versehen) auszuweisen.

Von den Teilnehmern an der mündlichen Verhandlung vorbereitete schriftliche
Erklärungen müssen nach § 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991
i.d.g.F., bei der Verhandlung verlesen werden, um als wirksame Erklärungen in die
Verhandlungsschrift aufgenommen zu werden.

Die dem Bauansuchen zugrundeliegenden Pläne, Berechnungen und Beschreibungen
liegen beim Gemeindeamt Eberstein – Bauamt – während der Amtsstunden zur Einsicht
durch die Beteiligten auf.

Die Kundmachung hat zur Folge, dass nach § 42 des Allgemeinen
Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 i.d.g.F., Einwendungen, die nicht spätestens am
Tage vor Beginn der Verhandlung bei der Be-hörde oder während der Verhandlung selbst
vorgebracht werden, keine Berücksichtigung finden und mit Ablauf dieser Frist alle Rechte,
die an die Parteistellung anknüpfen, entfallen.

Gemäß § 42 Abs. 3 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 i.d.g.F., kann
eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder
unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und die

kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben.

Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist.

Versäumt derjenige über dessen Antrag das Verfahren eingeleitet wurde, die Verhandlung, so kann sie entweder in seiner Abwesenheit durchgeführt oder auf seine Kosten auf einen anderen Termin verlegt werden. Im Falle der Verhinderung des Antragstellers aus wichtigen Gründen, wird daher um sofortige Mitteilung an die Baubehörde ersucht, um allenfalls den Termin verschieben zu können.

Der Bauwerber wird beauftragt, den Standort des Bauvorhabens an Ort und Stelle auszuflocken.

Mit freundlichen Grüßen,
der Bürgermeister:
(Andreas Grabuschnig e.h.)

Zur öffentlichen Bekanntmachung :

Angeschlagen am :

Abgenommen am :

Kundmachung in geeigneter Form gemäß § 42 Abs. 1 zweiter Satz AVG., i.d.g.F.:
..... (z.B. Postwurf, Hausanschläge, Einschaltung in Tageszeitung)